

Beilage

zum Mandanten-Rundschreiben 3/2022

Jahresabschluss zum 31.12.2021: Aktuelle Bilanzierungsfragen

1. *Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung*
2. *Abschreibung von Anlagevermögen*
 - a) *Degressive Abschreibung auch steuerlich möglich*
 - b) *Nutzungsdauer für Computer-Hardware und Software („digitale Wirtschaftsgüter“) kann mit einem Jahr angesetzt werden*
 - c) *Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe*
3. *Bewertung des Vorratsvermögens*
 - a) *Selbst hergestellte Vorräte*
 - b) *Prüfung eines niedrigeren beizulegenden Werts zum Bilanzstichtag*
4. *Forderungen aus Lieferungen und Leistungen*
5. *Corona-Hilfen im Jahresabschluss*
 - a) *Aktivierung von Hilfszusagen und Gewinnausweis*
 - b) *Mögliche Rückzahlungsverpflichtung*
6. *Bemessung von Rückstellungen für Zinsen auf Steuernachforderungen*
7. *Sachentnahmen – Besonderheiten im Falle coronabedingter Schließung*

In dieser Sonderbeilage gehen wir auf aktuelle Bilanzierungsfragen im Jahresabschluss zum 31.12.2021 ein, welcher vielfach jetzt erstellt wird. Dabei sind Besonderheiten hinsichtlich der Abschreibungsregeln, aber auch die aktuellen Krisen – Krieg in der Ukraine und Corona-Pandemie – zu beachten.

1 Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung

Der Einmarsch der russischen Streitkräfte in die souveräne Ukraine am 24.2.2022 stellt ein einschneidendes Ereignis dar, das auch in der globalen Wirtschaft und damit in der Rechnungslegung der Unternehmen deutliche Spuren hinterlassen wird. Unternehmen können davon ganz unterschiedlich betroffen sein, z.B. durch Ausfall von Forderungen, Abbrechen von Lieferketten oder nicht einkalkulierte steigende Energiepreise. Insofern stellt sich die Frage, ob dies bereits im Jahresabschluss zum 31.12.2021 zu berücksichtigen ist, wenn z.B. in diesem Abschluss eine Forderung ausgewiesen wird, die nach jetzigem Erkenntnisstand ausfallen wird, oder z.B. bereits in 2021 verpflichtend ein Liefergeschäft eingegangen wurde, welches auf Grund der nun gestiegenen Rohstoffpreise voraussichtlich zu einem Verlust führen wird.

Grundsätzlich ist zunächst zu erkennen, dass die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Krieges für Abschlüsse auf Stichtage vor dem 24.2.2022 als wertbegründend einzustufen sind. Als maßgebliches Ereignis ist der widerrechtliche Übertritt der Grenzen des ukrainischen Staatsgebiets (bzw. der Eintritt in den ukrainischen Luftraum) durch das russische Militär an eben jenem Tag anzusehen. Dementsprechend sind die bilanziellen Konsequenzen (Bewertung und Ansatz) auf Grund des Stichtagsprinzips grundsätzlich erst in der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung von Jahresabschlüssen mit Stichtag nach dem 23.2.2022 zu berücksichtigen.

Hinweis:

Insoweit ergibt sich nur im Ausnahmefall etwas anderes, wenn wegen der Auswirkungen des Krieges die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Allerdings ist bei der GmbH und der GmbH & Co. KG im Anhang zum Jahresabschluss auch eine Nachtragsberichterstattung vorzunehmen. In diese sind die Auswirkungen dieses Krieges aufzunehmen und zu erläutern, wenn im konkreten Fall ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ vorliegt. Dies kann z.B. gegeben sein, wenn auf Grund der aktuellen Entwicklung wesentliche Absatz- oder Beschaffungsmärkte ausfallen oder die Rohstoffpreisentwicklung für das Unternehmen wesentlich ist. Bei der Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu berücksichtigen, soweit diese jeweils betroffen sind. Konkrete quantitative Angaben sind allerdings nicht erforderlich, eine qualitative Berichterstattung ist ausreichend. Diese Ausführungen müssen aber hinreichend die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens insgesamt bzw. – soweit im Einzelfall entscheidend – auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft hinweisen.

Hinweis:

Kleine und Kleinstgesellschaften i.S.d. HGB brauchen weder einen Lagebericht aufzustellen noch eine Nachtragsberichterstattung in den Anhang aufzunehmen. Diese sind also grds. nicht betroffen. Dies ist nur ausnahmsweise dann anders, wenn die aktuellen Entwicklungen zu bestandsgefährdenden Risiken führen.

2 Abschreibung von Anlagevermögen

a) Degressive Abschreibung auch steuerlich möglich

Nach derzeitigem Recht kann befristet für die Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in den Kalenderjahren 2020 und 2021 alternativ zur linearen Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer wahlweise auch eine degressive Abschreibung gewählt werden. Die degressive Abschreibung kann nach einem festen Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) i.H.v. bis zu 25 %, höchstens das Zweieinhalbfache der linearen Abschreibung berechnet werden. Im Jahr der Anschaffung/Herstellung kann die Abschreibung nur anteilig ab dem Monat der Anschaffung/Herstellung angesetzt werden. Die zulässigerweise gewählte Abschreibungsmethode gilt dann für die gesamte Nutzungsdauer des Wirtschaftsgutes.

Die Anwendung der degressiven Abschreibung bewirkt im Ergebnis eine frühere Aufwandsverrechnung der Anschaffungs-/Herstellungskosten und mindert dabei gegenüber der Anwendung der linearen Abschreibung die Steuerzahlungen in den ersten Jahren und erhöht entsprechend die Steuerzahlungen in den letzten Jahren der Nutzungsdauer. Damit ergibt sich ein positiver Zins- und Liquiditätseffekt durch das Vorziehen des Abschreibungsaufwands.

Hinweis:

Nach derzeitigem Stand soll die degressive Abschreibung mit dem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz auch für Anschaffungen/Herstellungen im Jahr 2022 zulässig sein.

b) Nutzungsdauer für Computer-Hardware und Software („digitale Wirtschaftsgüter“) kann mit einem Jahr angesetzt werden

Zur Förderung von Investitionen in die Digitalwirtschaft wurde mit Schreiben der FinVerw vom 26.2.2021 für bestimmte Computerhardware und Software zugelassen, dass bei der Abschreibung die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vom Stpfl. mit einem Jahr angesetzt werden kann. Im Ergebnis ermöglicht dies eine „Sofortabschreibung“, so dass der Aufwand aus dem Erwerb unmittelbar steuerlich geltend gemacht werden kann. Dies gilt sowohl für gewerbliche oder freiberufliche Einkünfte als auch z.B. beim Werbungskostenabzug von Arbeitnehmern.

Begünstigt sind folgende Wirtschaftsgüter:

	Hardware	Software
Begünstigt	Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte.	Erfasst wird die Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung. Erläuternd wird ausgeführt: „Dazu gehören auch die nicht technisch physikalischen Anwendungsprogramme eines Systems zur Datenverarbeitung,

	Hardware	Software
	Dabei wird auf die Begriffe nach der EU-Verordnung zu Effizienzvorgaben zurückgegriffen. Diese Richtlinie verpflichtet die Hersteller in den technischen Unterlagen die entsprechende Produktart anzugeben. Diese Kennzeichnung ist für die Einordnung maßgebend.	sowie neben Standardanwendungen auch auf den individuellen Nutzer abgestimmte Anwendungen wie ERP-Software, Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.“
Nicht begünstigt	Andere Hardware, insbesondere Computerserver	Systemsoftware, also Betriebssysteme und systemnahe Software, wie z.B. Dienstprogramme, Datenbank-Verwaltungswerkzeuge

Hinsichtlich der Abbildung in der steuerlichen Gewinnermittlung gelten folgende Grundsätze:

- Diese Wirtschaftsgüter sind wie andere Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zunächst auf Anlagekonten zu buchen und **in das Anlageverzeichnis aufzunehmen**. Nicht zulässig ist also eine sofortige Aufwandsbuchung.
- Eingeführt wurde nicht etwa eine neue Abschreibungsmethode. Vielmehr macht die FinVerw das „Angebot“, die Nutzungsdauer für Zwecke der Abschreibung mit einem Jahr anzusetzen. Zusätzlich wird nicht beanstandet, wenn im Jahr des Zugangs dieses Wirtschaftsgutes die volle Jahresabschreibung geltend gemacht wird. Das heißt, im Ergebnis werden im Jahr des Zugangs und der Betriebsbereitschaft die Anschaffungs-/Herstellungskosten in vollem Umfang als Abschreibungsaufwand gewinnmindernd gezeigt.
- Ausgestaltet ist diese Annahme der Nutzungsdauer von einem Jahr ausdrücklich als **„Angebot“ der FinVerw**, welches der Stpfl. annehmen kann oder auch nicht. Alternativ kann die voraussichtliche Nutzungsdauer der Abschreibung zu Grunde gelegt werden, also vielfach eine Zeitspanne von drei bis fünf Jahren und Berücksichtigung nach den üblichen Abschreibungsregeln.
- **Erstmalige Anwendung:** Der Ansatz der Nutzungsdauer mit „einem Jahr“ ist erstmals anzuwenden in Gewinnermittlungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden, in der Regel also erstmals für das Wj. 2021. Eine zeitliche Befristung dieser Regelung ist nicht vorgesehen.
- **Steuerliche Restbuchwerte aus Anschaffungen früherer Jahre:** Im ersten Anwendungsjahr (in der Regel also Wj. 2021) können Restbuchwerte von entsprechenden Wirtschaftsgütern, die in früheren Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wurden und bei denen eine andere als die einjährige Nutzungsdauer zugrunde gelegt wurde, vollständig abgeschrieben werden. Mithin werden dann (wahlweise) alle Restbuchwerte zum 1.1.2021 als Aufwand gebucht.
- **Handelsbilanz:** In der Handelsbilanz kann dieser eher als Konjunkturstützungsmaßnahme einzustufenden Verwaltungsanweisung i.d.R. nicht gefolgt werden. Die Nutzungsdauer von einem Jahr kann nur ausnahmsweise dann in der Handelsbilanz angesetzt werden, wenn diese „Sofortabschreibung“ dem tatsächlichen Wertverzehr entspricht. Ansonsten muss die tatsächliche Nutzungsdauer der Abschreibung zu Grunde gelegt werden. Regelmäßig ergeben sich also Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz.

Handlungsempfehlung:

Diese Förderung von Investitionen in die Digitalstruktur hat in der Praxis eine sehr hohe Bedeutung. Ob von diesem Sofortabschreibungs-Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist im Einzelfall zu prüfen und muss spätestens mit der Steuererklärung entschieden werden.

c) Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

Neben der linearen oder degressiven Abschreibung kann für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter unter folgenden Bedingungen eine Sonderabschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren von bis zu 20 % vorgenommen werden, wenn:

- der Betrieb im Wirtschaftsjahr, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, einen steuerlichen Gewinn von maximal 200 000 € erzielt hat – bei beabsichtigter Nutzung der Sonderabschreibung in 2021 ist also der steuerliche Gewinn des Jahres 2020 maßgebend – und
- das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs des Stpfl. ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Hinweis:

Der Stpfl. kann die Verteilung der Sonderabschreibung i.H.v. bis zu 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf den Zeitraum von fünf Jahren frei bestimmen, wobei auch die volle Sonderabschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung gewählt werden kann. Einschließlich der degressiven Abschreibung kann somit im Jahr der Anschaffung maximal eine Abschreibung i.H.v. 45 % vorgenommen werden.

3 Bewertung des Vorratsvermögens

a) Selbst hergestellte Vorräte

Selbst hergestellte Vorräte sind mit den Herstellungskosten anzusetzen. Die Herstellungskosten umfassen Materialkosten (Fertigungsmaterial und Materialgemeinkosten), Fertigungskosten (Fertigungslöhne, Fertigungsgemeinkosten und Sondereinzelkosten der Fertigung) und Verwaltungskosten. Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung von Vorräten nur angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens berücksichtigt werden. Daher sind Gemeinkosten, die z.B. auf Zeiten der coronabedingten Stilllegung, Nutzungseinschränkungen oder der Unterbrechung von Lieferketten entfallen, als sog. Leerkosten nicht einzubeziehen, sondern führen unmittelbar zu Aufwand.

b) Prüfung eines niedrigeren beizulegenden Werts zum Bilanzstichtag

Sowohl bei selbst hergestellten als auch fremdbezogenen Vorräten muss zum Bilanzstichtag geprüft werden, ob diese mit einem niedrigeren Stichtagswert anzusetzen sind. Das Handelsrecht spricht insoweit vom „beizulegenden Wert“.

Für die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind die Verhältnisse auf dem Beschaffungsmarkt maßgebend. Liegen daher für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe die Wiederbeschaffungskosten unter den Anschaffungskosten, so sind die geringeren Wiederbeschaffungskosten anzusetzen. Soweit Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe nicht mehr voll verwertbar sind, sind zur Einhaltung des Niederstwertprinzips angemessene Abschläge (Gängigkeitsabschläge/Reichweitenabschläge) vorzunehmen. Gängigkeitsabschläge erfassen Risiken aus einer längeren Lagerdauer und einer möglichen Unverkäuflichkeit. Reichweitenabschläge dienen der Abbildung des Risikos, dass Vorratsvermögen z.B. wegen technischem Ablaufdatum, Verderb, verändertem Marktumfeld (z.B. bei Mode) oder Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Kennzeichnungspflicht auf Verpackungen) nicht mehr verwertet werden können. Dazu wird üblicherweise zur Überprüfung die zeitliche Reichweite des Lagerbestandes herangezogen.

Hinweis:

Beim Vorratsvermögen ist zwingend eine Abwertung vorzunehmen, wenn der Marktpreis zum Bilanzstichtag unter den Anschaffungskosten liegt. Es ist eine Dokumentation der Preise zum Bilanzstichtag vorzunehmen und für wichtige Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sollten dafür ggf. aktuelle Marktpreise bei den Lieferanten abgefragt werden.

Bei der Bewertung der fertigen und unfertigen Erzeugnisse ist vom Absatzmarkt auszugehen, um die sog. verlustfreie Bewertung sicherzustellen. Verlustfreie Bewertung bedeutet, dass den Anschaffungs- oder Herstellungskosten die zukünftigen Veräußerungserlöse abzüglich noch entstehender Aufwendungen (Verpackung, Vertriebskosten und dergleichen) gegenüberzustellen sind. Der beizulegende Wert ergibt sich im Grundsatz aus dem erwarteten Verkaufswert abzüglich eventueller Erlösschmälerungen und der noch anfallenden Aufwendungen für die Fertigstellung, aber auch z.B. Lager- und Frachtkosten (retrograde Bewertung).

Hinweis:

Die Prüfung der verlustfreien Bewertung ist bei allen größeren Vorratsbeständen vorzunehmen. Dies sollte sorgfältig dokumentiert werden.

4 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ist zum Bilanzstichtag deren Werthaltigkeit vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung zu überprüfen. Zu prüfen sind **Einzelwertberichtigungen**, aber auch eine Anhebung der Pauschalwertberichtigungen. Hierzu muss eine konkrete Prüfung der Einzelbestände erfolgen und hinsichtlich der Pauschalwertberichtigung kann auch auf die wirtschaftliche Entwicklung von Branchen zurückgegriffen werden. Für die Bewertung sind grds. die Verhältnisse zum Bilanzstichtag maßgebend, so dass diese zu dokumentieren sind. Zur Dokumentation von Wertberichtigungen geeignet sind z.B. die erfolgten Zahlungserinnerungen/Mahnungen, eingeleitete gerichtliche Mahnverfahren, diesbezügliche Korrespondenz mit dem Kunden, Informationen über eingetretene Zahlungsschwierigkeiten oder gar die Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

Soweit zu einem vorhergehenden Bilanzstichtag eine Einzelwertberichtigung einer Forderung erfolgte, muss diese zum aktuellen Bilanzstichtag zwingend überprüft werden. Dies sollte ausreichend dokumentiert werden.

Hinweis:

Eine teilweise oder vollständige Uneinbringlichkeit der Forderung führt auch zu einer Berichtigung der Umsatzsteuer.

Für die Forderungen, die nicht in eine Einzelwertberichtigung einbezogen werden, ist eine **Pauschalwertberichtigung** zu prüfen. Der Abschlagsatz ist aus Erfahrungen in der Vergangenheit abzuleiten, ggf. aber auch um aktuelle positive wie negative Entwicklungen in der Gesamtwirtschaft insgesamt und dem speziellen Kundenmarkt zu korrigieren. Dabei können aktuelle Branchenentwicklungen (Tourismus, Unterhaltung, Messebau) eine Rolle spielen.

Hinweis:

Der angesetzte Pauschalwertberichtigungssatz muss sorgfältig hergeleitet und dieser Vorgang muss ausreichend dokumentiert werden. Eine Pauschalwertberichtigung führt nicht zu einer Berichtigung der Umsatzsteuer.

5 Corona-Hilfen im Jahresabschluss**a) Aktivierung von Hilfszusagen und Gewinnausweis**

Corona-Hilfen sind als Forderungen gewinnerhöhend zu aktivieren, wenn und soweit ihre Bewilligung am Bilanzstichtag so gut wie sicher ist. Dies ist gegeben, wenn die sachlichen Voraussetzungen am 31.12.2021 erfüllt sind und der Antrag auf Bewilligung der Corona-Hilfe am Bilanzstichtag gestellt oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gestellt werden wird. Ein Indikator für das Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen ist die Antragstellung durch einen prüfenden Dritten bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses. Einer Bewilligung bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses bedarf es nicht.

Soforthilfen, November-/Dezemberhilfe, Überbrückungshilfe und vergleichbare Unterstützungsleistungen sind als steuerpflichtige Betriebseinnahmen zu erfassen. Der Umsatzsteuer unterliegen diese aber mangels Leistungsaustausch nicht. In der Gewinn- und Verlustrechnung sind diese als sonstige betriebliche Erträge zu erfassen.

In der handelsrechtlichen Gewinn- und Verlustrechnung sind diese Hilfen als „sonstige betriebliche Erträge“ zu erfassen. Eine ertragswirksame Erfassung scheidet nur ausnahmsweise dann aus, wenn die Hilfen ausdrücklich für die Anschaffung von bilanzierungspflichtigen Wirtschaftsgütern gewährt werden, wie z.B. die Überbrückungshilfe III ggf. für coronabedingte Umbaumaßnahmen oder für Anschaffung von EDV.

Hinweis:

Anders ist der Zufluss solcher Hilfsmaßnahmen bei Stpfl., die ihren Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. In diesem Fall sind die Hilfen als Einnahme im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen. Dementsprechend sind auch bloße Abschlagszahlungen mit Gutschrift als Einnahme zu buchen. Kommt es im Rahmen der Schlussrechnung zu Rückzahlungen, so sind diese im Zeitpunkt des Abflusses als Ausgabe zu verbuchen.

b) Mögliche Rückzahlungsverpflichtung

Die Corona-Hilfen stehen stets unter dem Vorbehalt der Schlussabrechnung. Bei den Soforthilfen ist diese vielfach bereits erfolgt, ansonsten steht die Schlussabrechnung aber regelmäßig noch aus.

Ergibt die Schlussabrechnung oder eine durch den Stpfl. probeweise durchgeführte Endabrechnung auf Grund der tatsächlich eingetretenen Ist-Zahlen oder ggf. auch geänderter Förderbedingungen, dass eine Rückzahlungsverpflichtung folgt, so ist diesem Umstand bei der Vereinnahmung Rechnung zu tragen. Dies dürfte unabhängig davon sein, ob bereits eine Rückforderung von Seiten der bewilligenden Behörde besteht. Es ist ggf. gewinnmindernd eine Rückstellung oder Verbindlichkeit einzubuchen.

6 Bemessung von Rückstellungen für Zinsen auf Steuernachforderungen

Sind in dem Jahresabschluss Rückstellungen für voraussichtlich anfallende Steuerzahlungen auszuweisen, so können ggf. auch die Zinsen auf diese Steuernachforderungen zu berücksichtigen sein. Dies betrifft z.B. die Fälle, in denen auf Grund einer steuerlichen Betriebsprüfung noch Steuerzahlungen anstehen. Insofern besteht aktuell eine Unsicherheit über die Höhe der anzusetzenden Steuerzinsen. Dies wegen der Tatsache, dass das Bundesverfassungsgericht die aktuelle gesetzliche Regelung, die eine Verzinsung mit einem festen Zinssatz von 6 % vorsieht, verfassungswidrig eingestuft hat und für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 das aktuelle Gesetz nicht mehr angewendet werden darf. Vielmehr muss der Gesetzgeber bis zum 31.7.2022 eine verfassungskonforme Neuregelung treffen. Nun wurde vom BMF ein diesbezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt. Dieser sieht für Verzinsungszeiträume ab dem 1.1.2019 einen Zinssatz von 1,8 % p.a. vor. Nach der Äußerung des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 25.2.2022 kann – ungeachtet der Tatsache, dass das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist – aktuell bei der Bemessung von Rückstellungen für Steuernachzahlungszinsen dieser Zinssatz zu Grunde gelegt werden.

Hinweis:

Damit sind auch bereits bestehende Zinsrückstellungen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

7 Sachentnahmen – Besonderheiten im Falle coronabedingter Schließung

Unternehmer, die Lebensmittel, Getränke und Essen verkaufen oder z.B. eine Gaststätte betreiben, müssen die entsprechenden Sachentnahmen für den eigenen Bedarf als Korrektur ertragswirksam erfassen. Die FinVerw veröffentlicht dazu anwendbare Pauschalbeträge. Der Unternehmer kann aber alternativ auch Einzelaufzeichnungen über seine Entnahmen fertigen.

Der Ansatz der Pauschalbeträge lässt keine Zu- und Abschläge zur Anpassung an die individuellen Verhältnisse (z.B. persönliche Ess- oder Trinkgewohnheiten, Krankheit oder Urlaub) zu. War der Betrieb jedoch nachweislich auf Grund einer landesrechtlichen Verordnung, einer kommunalen Allgemeinverfügung oder einer behördlichen Anweisung vollständig wegen der Corona-Pandemie geschlossen, kann in diesen Fällen ein zeitanteiliger Ansatz der Pauschalbeträge erfolgen. So sollten die Ansätze für 2021 überprüft werden, was insbesondere bei Gaststätten relevant sein kann.